

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4484
Urteil Nr. 100/2009 vom 18. Juni 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 229 § 1 und 301 § 2 des Zivilgesetzbuches, Artikel 1254 § 5 des Gerichtsgesetzbuches, jeweils ersetzt durch die Artikel 2, 7 und 22 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, und Artikel 42 § 2 desselben Gesetzes, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 25. Juni 2008 in Sachen C.C. gegen M.H., dessen Ausfertigung am 30. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 229 § 1 und 301 § 2 des Zivilgesetzbuches und 1254 § 5 des Gerichtsgesetzbuches, jeweils ersetzt durch die Artikel 2, 7 und 22 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, und Artikel 42 § 2 desselben Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie sogar im Falle des Fehlers der Partei, die die Ehescheidung erwirkt hat, die Partei, die nach dem 1. September 2007 eine Widerklage eingereicht hat, daran hindern, sich den Folgen in Bezug auf Unterhaltsleistung einer vor diesem Datum eingereichten und nach diesem Datum aufgrund der ehemaligen Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches für begründet erklärten Hauptklage auf Ehescheidung zu widersetzen, während der Hauptkläger seinerseits die Anwendung des ehemaligen Artikels 301 des Zivilgesetzbuches genießt infolge der Wirkung eines Urteils, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das seine Anwendungsbedingungen ändert, verkündet wurde? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und den Gegenstand der präjudiziellen Frage

B.1.1. Die Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches, die die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund regelten, lauteten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007:

« Art. 229. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen Ehebruchs seines Ehepartners beantragen ».

« Art. 231. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwerer Ehrenkränkungen des einen Ehegatten dem anderen gegenüber beantragen ».

B.1.2. Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches, der den Unterhaltsanspruch regelte, bestimmte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007:

« Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter

Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens ».

B.1.3. Artikel 1268 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 2007:

« Ergänzende Klagen und Widerklagen auf Ehescheidung können durch neue, kontradiktorisch ergangene Schriftsätze eingereicht werden.

Diese Klagen gelten nicht als neue Klagen ».

B.2.1. Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, bestimmt:

« Die Ehescheidung wird ausgesprochen, wenn der Richter feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn durch die Zerrüttung die Fortsetzung und die Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten nach vernünftigem Ermessen unmöglich geworden sind. Der Beweis der unheilbaren Zerrüttung kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden ».

B.2.2. Artikel 301 § 2 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2007, bestimmt:

« In Ermangelung einer in § 1 erwähnten Vereinbarung kann das Gericht im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, oder bei einer späteren Entscheidung auf Ersuchen des bedürftigen Ehegatten Unterhalt zulasten des anderen Ehegatten zuerkennen.

Das Gericht kann das Ersuchen um Unterhalt ablehnen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger einen schweren Fehler begangen hat, durch den die Fortsetzung des Zusammenlebens unmöglich gemacht wurde.

In keinem Fall wird der Unterhalt dem Ehegatten zuerkannt, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person des Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde.

In Abweichung von Artikel 4 des einleitenden Teils des Strafprozessgesetzbuches kann der Richter in Erwartung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Strafverfolgung dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache einen Unterhaltsvorschuss zuerkennen. Er kann die Zuerkennung dieses Unterhaltsvorschusses an die Leistung einer Sicherheit knüpfen, die er bestimmt und deren Modalitäten er festlegt ».

B.2.3. Artikel 1254 § 5 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. April 2007, bestimmt:

« Bis zur Schließung der Verhandlung können die Parteien oder kann eine der Parteien die Sache oder den Gegenstand der Klage erweitern oder ändern, Widerklagen oder ergänzende Klagen einreichen, und zwar durch kontradiktorisch ergangene Schriftsätze oder durch Schriftsätze, die dem anderen Ehegatten per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreibebrief mit Rückschein übermittelt werden ».

B.2.4. Artikel 42 § 2 des vorerwähnten des Gesetzes vom 27. April 2007 bestimmt:

« Die früheren Artikel 229, 231 und 232 desselben Gesetzbuches bleiben anwendbar auf Ehescheidungsverfahren und Verfahren zur Trennung von Tisch und Bett, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet worden sind und in denen noch kein Endurteil verkündet worden ist.

Der Unterhaltsanspruch nach Ehescheidung bleibt weiterhin durch die Bestimmungen der früheren Artikel 301, 306, 307 und 307bis desselben Gesetzbuches festgelegt, unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 3 und 5 ».

B.3. Der vorlegende Richter hat die Ehescheidung der beiden Eheleute auf der Grundlage der früheren Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches gemäß dem Antrag der klagenden Ehefrau ausgesprochen, der in der Hauptsache durch eine Ladung vor dem 1. September 2007, dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes vom 27. April 2007, eingereicht wurde. Im selben Urteil gewährte er der Klägerin Unterhaltsgeld auf der Grundlage von Artikel 301 des Zivilgesetzbuches vor dessen Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 27. April 2007. Im Übrigen hat der vorlegende Richter im selben Urteil die nach dem 1. September 2007 eingereichte Widerklage des beklagten Ehegatten für zulässig und sie auf der Grundlage des neuen Artikels 229 § 1 des Zivilgesetzbuches für begründet erklärt.

In der Erwägung, dass die neuen Rechtsvorschriften, insbesondere die Übergangsbestimmung des vorerwähnten Artikels 42 § 2 des Gesetzes vom 27. April 2007, es nicht ermöglichen, sich der Gewährung von Unterhaltsgeld im Rahmen einer vor dem 1. September 2007 eingereichten Hauptklage zu widersetzen, fragt der vorlegende Richter den Hof, ob die differenzierte Anwendung des neuen Gesetzes auf einerseits die Hauptklage und andererseits die Widerklage im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe. Der Hof beantwortet die Frage in der Auslegung der Bestimmung, die ihr der vorlegende Richter unterbreitet, und in der von ihm vorgenommenen Anwendung der fraglichen Bestimmungen im

vorliegenden Fall, wobei die Weise, auf die er diese Anwendung vornimmt, nicht durch den Hof geprüft werden kann.

Zur Hauptsache

B.4.1. Das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, durch das die Ehescheidungsgründe, die in den Artikeln 229, 231 und 232 des Zivilgesetzbuches vorgesehen waren, aufgehoben wurden, bestimmt in Artikel 42 § 2 Absatz 1, dass diese früheren Artikel auf Ehescheidungsverfahren oder Verfahren zur Trennung von Tisch und Bett, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind und in denen noch kein Endurteil verkündet worden ist, anwendbar bleiben. Diese Übergangsbestimmung drückt die Absicht des Gesetzgebers aus, in Bezug auf schwebende Verfahren von der sofortigen Anwendung des Gesetzes vom 27. April 2007 abzuweichen.

In Absatz 2 sieht dieselbe Bestimmung vor, dass der Unterhaltsanspruch nach Ehescheidung weiterhin durch die Bestimmungen der früheren Artikel 301, 306, 307 und 307bis des Zivilgesetzbuches festgelegt bleibt.

B.4.2. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter würde die fragliche Übergangsbestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Partei, die aufgrund des früheren Gesetzes die Ehescheidung erwirkt hat und die folglich selbst im Fall eines Fehlers Anspruch auf Unterhaltsgeld hat, und andererseits der Partei, die aufgrund einer Widerklage die Ehescheidung erwirkt hat, auf die nach Auffassung des vorlegenden Richters das neue Gesetz anzuwenden sei und die folglich nicht dem Antrag auf Unterhaltsgeld, das die klagende Partei in der Hauptklage erhalten hat, im Wege stehen kann, wobei das neue Gesetz dies nur noch ermöglicht, wenn nachgewiesen wird, dass die klagende Partei die unheilbare Zerrüttung verursacht hat.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielen absieht, um andere zu verfolgen. Im Allgemeinen muss die Obrigkeit im Übrigen ihre Politik den sich verändernden Umständen des Gemeinwohls anpassen können.

B.6. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er beschließen, der Änderung eine sofortige Wirkung zu verleihen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird.

B.7. Artikel 42 § 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass in dem Fall, wo ein Ehescheidungsverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurde, die darin erwähnten früheren Bestimmungen des Zivilgesetzbuches weiterhin auf dieses gesamte Verfahren anwendbar bleiben, einschließlich der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereichten Widerklage. In dieser Auslegung würde der in der präjudiziellen Frage angeprangerte Behandlungsunterschied nicht bestehen, da die beiden Ehepartner sowohl hinsichtlich der Ehescheidung als auch hinsichtlich ihres Unterhaltsanspruchs in Anwendung der früheren Artikel des Zivilgesetzbuches beurteilt würden.

In der Auslegung durch den vorlegenden Richter kann hingegen der durch den vorerwähnten Artikel eingeführte Behandlungsunterschied auf keine vernünftige Weise gerechtfertigt werden. Da die Situation, die den Anträgen vor dem Richter zugrunde liegt, dieselbe ist - und zwar die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen den beiden Ehepartnern, die die Ehescheidung erwirken möchten -, kann sie es nämlich nicht rechtfertigen, dass darauf zwei Regelungen angewandt werden, die sowohl hinsichtlich der Bedingungen für die Erwirkung der Ehescheidung als auch hinsichtlich des Erhalts von Unterhaltsgeld unterschiedlich sind.

B.8. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

In der vom vorlegenden Richter angenommenen Auslegung verstößt Artikel 42 § 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior